

§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen Anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

(2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.

(3) Stellen Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die Leistungsträger nach diesem Buch den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Leistungsträger nach diesem Buch verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Leistungsträger nach diesem Buch; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Leistungsträger nach diesem Buch das Verfahren selbst betreiben.

Paraphrase: § 5 SGB II / Verhältnis zu anderen Leistungen

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 10.04.2007:

- Rz 5.9a Neu: Vorrangiger Wohngeldanspruch für Kinder in einer BG
- Rz 5.9b Klarstellung Wohngeld für nicht hilfebedürftige Kinder

Fassung vom 24.06.2008:

- Rz. 5.6 u. 5.7: Regelung bei Bezug von Altersrente: Verweis auf 12a

Fassung vom 15.01.2009:

- Rz 5.9 Anpassung neues Wohngeldrecht ab 01.01.2009
- Rz 5.9a Vermeidung des Kreislaufes von Gewährung und Nichtgewährung von Wohngeld an Kinder in Mischhaushalten

Fassung vom 26.05.2009:

- Rz 5.7 und 5.8 Besonderheit Kindergeld für volljährige Kinder in sogenannten Mischhaushalten
- Rz 5.22 und 5.25 Klarstellung der bestehenden Regelung

Fassung vom 03.06.2009:

- Rz 5.22 Wirkung des Rechtsbehelfes

Fassung vom 19.02.2010:

- Rz 5.9a neue Rechtsauffassung zur Vermeidung des Kreislaufes von Gewährung und Nichtgewährung von Wohngeld an Kinder in Mischhaushalten

Inhalt:
1. Vorrang anderer Leistungen
1.1 Grundsatz
1.2 Ausnahmen
1.3 Verhältnis zu Kindergeld
1.4 Verhältnis zu Wohngeld
1.5 Verhältnis zu Kinderzuschlag
1.6 Verhältnis zu Krankengeld
1.6.1 Erkrankung während des Bezuges von Alg II
1.6.2 Erkrankung vor Alg II Bezug
1.7 Verhältnis zur Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII
1.8 Verhältnis zu BaföG
1.9 Verhältnis zu Arbeitslosengeld I
2. Aufforderung zur Antragstellung

1. Vorrang anderer LeistungenRz. (5.1)
Grundsatz**1.1 Grundsatz**

(1) Die Vorschrift regelt das Rangverhältnis zu anderen Leistungen. Verpflichtungen und Leistungen anderer haben grundsätzlich Vorrang vor Leistungen nach diesem Buch.

Bei den vorrangig Verpflichteten kann es sich

- um Leistungsträger i. S. des § 12 SGB I (§§ 102 - 114 SGB X finden Anwendung)

oder

- um Nichtleistungsträger (§ 33 Abs. 1 bis 3 bzw. § 33 Abs. 4 SGB II i. V. m. §§ 115 bzw. 116 SGB X finden Anwendung)

handeln.

(2) Sofern ein anderer Träger auf Ermessen beruhende Leistungen erbringen kann oder muss, dürfen diese von ihm nicht mit der Begründung versagt werden, dass dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

Rz. (5.2)
Ermessensleistungen**1.2 Ausnahmen**Rz. (5.3)
Ausnahmen

Es sind jedoch folgende Ausnahmen zu beachten:

Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige, welche abschließend in § 22 Abs. 4 SGB III aufgeführt sind, dürfen nicht aus Mitteln der Versicherungsgemeinschaft erbracht werden, sofern entsprechende Leistungen in § 16 SGB II vorgesehen sind.

Rz. (5.4)
... bei Ermessensleistungen des SGB III

Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II schließen Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) aus. Dies gilt auch für den Fall der Absenkung oder des Wegfalls von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld.

Rz. (5.5)
... bei Leistungen nach dem SGB XII

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II schließt der SGB II-Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts = Alg II und Sozialgeld die SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt (= Drittes Kapitel, §§ 27 – 40) aus. Die Vorschrift korrespondiert mit § 21 Satz 1 SGB XII, in dem geregelt ist, dass Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder deren Angehörige dem Grunde nach Leistungsberechtigte sind, keine Leistungen zum Lebensunterhalt (nach dem SGB XII) erhalten.

Sonstige über die Regelleistungen hinausgehende Leistungen können im Rahmen einer Darlehensgewährung nach § 23 SGB II erbracht werden.

Hilfebedürftige haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sofern sie die Voraussetzungen für Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung erfüllen (s. auch Hinweise zu § 28 Rz. 28.3).

Bezüglich des Bezuges von Altersrente wird auf die Ausführungen zu § 12a verwiesen.

Rz. (5.6)
... Altersrente

1.3 Verhältnis zu KindergeldRz. (5.7)
Kindergeld

Bei volljährigen Kindern, die nicht im Haushalt der Eltern leben, ist abzuklären, ob die Eltern das Kindergeld für sie beziehen. Ist dies der Fall, ist das volljährige Kind aufzufordern, gemäß § 74 EStG die Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst zu verlangen, ggf. ist ein Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes gemäß § 74 EStG zu stellen. Ab dem Zeitpunkt der zu erwartenden Weiterleitung des Kindergeldes ist dieses als Einkommen des volljährigen Kindes zu berücksichtigen.

Das SGB II und das SGB XII sehen für die Anrechnung von Kindergeld für volljährige Kinder unterschiedlich Regelungen vor. § 82 Absatz 1 Satz 2 SGB XII bestimmt, dass bei Minderjährigen das Kindergeld Einkommen des Kindes ist, soweit es zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts benötigt wird. Bei volljährigen Kindern ist das Kindergeld danach Einkommen der Eltern. Nach § 11 Absatz 1 Satz 3 SGB II ist das Kindergeld bei minderjährigen und volljährigen Kindern Einkommen des Kindes, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

Rz. (5.8)
Kindergeld in
Mischhaushalten

Dies führt bei sogenannten Mischhaushalten, bei denen ein Elternteil SGB II-Leistungen, der andere Elternteil SGB XII-Leistungen bezieht, zu Diskrepanzen.

In diesen Fällen besteht ein Vorrang der Einkommensanrechnung beim Kind im Leistungsbezug des SGB II gegenüber einer Einkommensanrechnung beim Elternteil im Leistungsbezug des SGB XII. Dies folgt daraus, dass § 82 Absatz 1 SGB XII mit der Begrenzung auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit des Kindes nicht einschlägig ist, da beim vorliegenden Sachverhalt das Kind Leistungsempfänger im SGB II ist. § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist insofern *lex specialis* gegenüber der allgemeinen Einkommensanrechnungsvorschrift des § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, die ansonsten Anrechnungsgrundlage für den SGB XII leistungsbeziehenden Elternteil ist.

1.4 Verhältnis zu WohngeldRz. (5.9)
Wohngeld

Mit der Änderung des § 7 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 Satz 2 WoGG wird der Wechsel aus dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II in das Wohngeld wesentlich erleichtert.

Zwar sind nach wie vor Bezieher von Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich vom Wohngeld ausgeschlossen. Nach bisherigem Recht bestand dieser Ausschluss vom Wohngeld bereits ab dem Monat, ab dem Alg II beantragt wurde bzw. für die Zeit, für die der Anspruch bestand.

Mit der Neuregelung besteht nunmehr ein Ausschluss vom Wohngeld nicht,

-wenn lediglich ein Zuschuss zur Krankenversicherung gem. § 26 SGB II bezogen wird,

-wenn Alg II ausschließlich als Darlehen (siehe § 23 Abs. 4 SGB II) gewährt wird,

-wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II vermieden oder beseitigt werden kann (auch unter Berücksichtigung eines ggf. bestehenden Anspruchs auf Kinderzuschlag),

-wenn Leistungen nach dem SGB II während der Dauer des Verwaltungsverfahrens noch nicht erbracht worden sind (z. B. im Rahmen einer Neuansetzung auf Alg II) oder

-wenn (im Falle des laufenden Leistungsbezuges) die zuständige Grundsi-
cherungsstelle Alg II als nachrangig verpflichteter Träger Leistungen nach §
104 SGB X erbringt.

Insofern ist die Aufhebung bzw. Befristung von Leistungen nach dem SGB
II vor der Antragstellung auf Wohngeld bei laufenden Leistungsfällen ab
dem 01.01.2009 nicht mehr erforderlich, da vorrangige Wohngeldleistungen
mittels Erstattungsanspruch berücksichtigt werden können.

Einmaliger zusätzlicher Wohngeldbetrag

Der neue § 44 WoGG regelt die Zahlung eines einmaligen zusätzlichen
Wohngeldbetrages zur Entlastung der einkommensschwächeren Haushalte
im Hinblick auf die stark gestiegenen Heizenergiekosten und die zu erwar-
tenden Nachzahlungen.

Dieser soll durch die Wohngeldbehörden während eines laufenden Wohn-
geldbezuges von Amts wegen ab dem 01.01.2009 geleistet werden. Vor-
aussetzung ist, dass mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraumes in
die Zeit vom 01.10. 2008 bis zum 31.03. 2009 fällt.

§ 44 Abs. 5 WoGG legt fest, dass der einmalige zusätzliche Wohngeldbe-
trag bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhän-
gig ist (z.B. SGB II und SGB XII), nicht als Einkommen zu berücksichtigen
ist.

Beispielsweise wenn Bezieher von Wohngeld in den SGB II-Bezug überge-
hen und lediglich die Auszahlung des einmaligen zusätzlichen Wohngeld-
betrages in die Zeit des Alg II-Leistungsbezuges fällt, oder im Rahmen der
Berechnung zur Ermittlung des anrechenbaren Kindergeldes des Kinder-
geldberechtigten ist die Einmalzahlung demnach nicht als Einkommen zu
berücksichtigen.

Berechnung des Wohngeldanspruchs

Ein Wohngeldrechner nach neuem Recht steht auf der Homepage des
MBV NRW unter folgendem Link zur Verfügung:

[http://www.wohngeldrechner.nrw.de/wogp/cgi/call-
TSO.rexx?d2443.webp.exec\(wgrstart\)](http://www.wohngeldrechner.nrw.de/wogp/cgi/call-TSO.rexx?d2443.webp.exec(wgrstart))

Im Rahmen der Einzelfallprüfung, ob durch Wohngeld und/oder Kinderzu-
schlag Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann, ist die Einmalzahlung
nach § 44 WoGG stets unbeachtlich.

Neu- und Weiterbewilligungen

Im Rahmen der Bearbeitung aller Anträge auf Leistungen nach dem SGB II
oder XII ist für Bewilligungszeiträume ab dem 01.01.2009 das Bestehen
eines ggf. vorrangigen Anspruches auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag
unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage zu prüfen. Hierbei kann
die aktuelle Berechnungshilfe für den Kinderzuschlag und o.a. Wohngeld-
rechner zugrunde gelegt werden.

Wenn die Überprüfung im Einzelfall mit hinreichender Sicherheit das Be-
stehen eines Anspruchs auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag ergeben
hat, ist der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII abzuleh-

nen und der Betroffene auf die Beantragung von Wohngeld und ggf. Kinderzuschlags hinzuweisen.

Zur Vermeidung einer Zahlungsunterbrechung bestehen jedoch keine Bedenken, wenn im Einzelfall für eine Übergangszeit weitergewährt wird und ein Erstattungsanspruch bei der Wohngeldstelle sowie der Familienkasse angezeigt wird .

Weitergewährung Alg II und Anzeige des Erstattungsanspruches

Bei laufenden Leistungsfällen ist Alg II zunächst weiterzugewähren und der Kunde zur Antragstellung auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag aufzufordern. Zeitgleich ist ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X dem Grunde nach gegenüber der Wohngeldstelle sowie ggf. gegenüber der Familienkasse anzuzeigen.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag ist, dass ein entsprechender Antrag gestellt ist. Daraus folgt, dass die Hilfebedürftigkeit frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden kann, zu dem diese Anträge Wirkung entfalten.

Mit der Anzeige des Erstattungsanspruches sollten der Wohngeldstelle bzw. Familienkasse folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

Wohngeldstelle

Hinweis, dass der Kunde zur Antragstellung aufgefordert wurde (Datum)
Angabe des Wohngeldbetrages, der ausreicht, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden

Familienkasse

Hinweis, dass der Kunde zur Antragstellung aufgefordert wurde (Datum)
Berechnung Kinderzuschlag (Excel-Tabelle)

Erhöhungsantrag für Kinder, die bereits laufend Wohngeld beziehen

§ 42 Abs. 2 WoGG bestimmt, wenn Wohngeld vor dem 01.01.09 bewilligt worden ist und mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums im Jahr 2009 liegt, ist von der Wohngeldbehörde über die Leistung des Wohngeldes für den nach dem 31.12.08 liegenden Teil des Bewilligungszeitraums unter Anwendung des ab dem 01.01.09 geltenden Rechts nach Ablauf des Bewilligungszeitraums schriftlich neu zu entscheiden.

In den Fällen, in denen Kinder aus der Bedarfsgemeinschaft bereits laufend Wohngeld beziehen, wird die Erhöhung des Wohngeldbetrages ab dem 01.01.09 am Ende des Bewilligungszeitraums des Wohngeldbescheides von Amts wegen rückwirkend nachgezahlt.

Es ist jedoch möglich, die Leistungsempfänger aufzufordern einen Erhöhungsantrag gem. § 27 WoGG zu stellen, um so kurzfristig den korrekten ab dem 01.01.09 zustehenden Wohngeldbetrag berücksichtigen zu können.

In jedem laufenden Fall, in dem bereits Wohngeld Berücksichtigung findet, ist ein Erstattungsanspruch auf die am Ende des Bewilligungszeitraums des Wohngeldbescheides sich ergebene Nachzahlung zu stellen.

Zusammenarbeit mit der Familienkasse und den Wohngeldbehörden

Sofern Hilfebedürftigkeit nur durch den Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag vermieden werden kann, sollte vor Ort sichergestellt werden, dass

der Bewilligungsbeginn für die Gewährung der beiden Leistungen zu einem einheitlichen Zeitpunkt erfolgen kann.

Die Familienkasse wird den Kinderzuschlag erst ab dem Zeitpunkt bewilligen, an dem ihr bekannt ist, ab wann und in welcher Höhe Wohngeld bewilligt werden kann. Aus diesem Grund sollte die Familienkasse durch die Grundsicherungsstellen über den Anspruchsbeginn sowie die Höhe des durch die Wohngeldstelle errechneten Wohngeldes informiert werden. Nur so ist die Familienkasse in der Lage festzustellen, für welchen Zeitraum Kinderzuschlag an die Grundsicherungsstelle zu erstatten ist und ab welchem Zeitpunkt eine Auszahlung des Kinderzuschlags an den Kunden erfolgen kann.

Um die Nahtlosigkeit der Leistungsgewährung sicherzustellen, sollte die Einstellung der Leistungsgewährung der Familienkasse und der Wohngeldstelle rechtzeitig mitgeteilt werden.

Verfahren bei Bedarfsgemeinschaften mit Anspruch auf Mehrbedarf („kleines Wahlrecht“)

Bedarfsgemeinschaften mit Mehrbedarfen sind durch die Grundsicherungsstellen auf das vom Gesetzgeber vorgesehene „kleine Wahlrecht“ hinzuweisen. Dieses besteht dann, wenn mit dem errechneten Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld nur ohne Berücksichtigung von zustehenden Mehrbedarfen Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird. Das Wahlrecht wird durch die Stellung des Antrags auf Kinderzuschlag und einen schriftlichen Verzicht auf SGB II-Leistungen ausgeübt (§ 46 Abs. 1 SGB I und § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG). In diesem Fall besteht der Anspruch auf Kinderzuschlag erst ab dem Folgemonat des Monats, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen des Kinderzuschlages nachgewiesen wurden (§ 5 Satz 2 BKGG).

Zum Wahlrecht und zu den Folgen eines Verzichts auf SGB II-Leistungen ist umfassend zu beraten. Eine detaillierte Verfahrensbeschreibung ist als Anlage beigefügt.

Gemäß § 1 Abs. 5 Wohngeldgesetz (WoGG) ist § 46 Abs. 2 SGB I nicht anzuwenden, wenn im Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld auf Leistungen nach dem SGB II verzichtet wird. Insoweit besteht ein Wahlrecht zugunsten des Bezuges von Wohngeld. Ist der Antragsteller in der Lage, seinen Bedarf und den der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft durch eigenes Einkommen und Wohngeld zu decken, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Insofern kann in diesem Fall auch kein Wahlrecht im Sinne des § 1 Abs. 5 WoGG bestehen. Dieses Wahlrecht setzt einen Anspruch nach dem SGB II voraus. Der Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II lässt den Anspruch auf Wohngeld wieder aufleben.

Beispiele:

1. Eine aus zwei Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft kann mit Einkommen und Inanspruchnahme von Wohngeld ihren Bedarf decken. In diesem Fall besteht kein Wahlrecht, da der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nachrangig und der Bedarf ohne die Inanspruchnahme dieser Leistungen gedeckt ist.
2. Eine aus zwei Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft kann mit Einkommen und Inanspruchnahme von Wohngeld ihren Bedarf nicht de-

cken, so dass ein geringer Anspruch auf SGB II-Leistungen geltend gemacht werden könnte. Hier besteht ein Wahlrecht zugunsten der niedrigeren Transferleistung Wohngeld unter Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II.

Nähere Informationen zum Wohngeld incl. Wohngeldtabellen sind auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) abrufbar.

Verfahren bei Wegfall eines laufenden Anspruchs auf Kinderzuschlag

Stellt die Familienkasse bei der Überprüfung der laufenden Leistungsfälle im Rahmen von Weiterbewilligungen des Kinderzuschlages fest, dass zukünftig kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr gegeben ist, weil Hilfebedürftigkeit nicht vermieden wird (z. B. wg. Änderung in den Verhältnissen oder fehlerhafter Berechnung durch die Grundsicherungsstelle, die zunächst Grundlage für die Bewilligung der Leistungen war), erhält der Kunde von Seiten der Familienkasse einen Ablehnungsbescheid und wird auf die Antragstellung von Alg II verwiesen.

Die Wohngeldstelle ist durch die Grundsicherungsstellen über die Wiederaufnahme der Leistungsgewährung Alg II zu informieren.

Zu den vorrangigen Leistungen gehört insbesondere das Wohngeld bzw. der Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz, sofern durch diese Leistung die Hilfebedürftigkeit entfällt.

Rz. (5.9a)
Wohngeld – Vorrangiger Anspruch für Kinder in der BG

Aus dem Vorrang-Nachrang-Prinzip des SGB II folgt, dass in Fällen, in denen der Bedarf eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft unter Berücksichtigung des *eigenen Einkommens mit Wohngeld bzw. Lastenzuschuss* gedeckt ist, vorrangig die Leistung nach dem WoGG zusteht. Ein Wahlrecht besteht nicht, da der Anspruch nach dem WoGG vorrangig ist und somit ein Anspruch nach dem SGB II gar nicht existiert.

Der vorrangige Anspruch nach dem WoGG ist jedoch nur bei Kindern einer Bedarfsgemeinschaft zu prüfen, sofern diese über eigenes Einkommen (z.B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Arbeitseinkommen etc.) verfügen. Als Einkommen des Kindes ist auch das Kindergeld inkl. eines möglichen Kindergeldzuschlages zu berücksichtigen.

Es ist zu beachten, dass sofern für mehrere Kinder Unterhalt gezahlt wird, der Gesamtunterhaltsbetrag entweder entsprechend der Titulierung oder aber zu gleichen Teilen auf alle Kinder aufzuteilen ist. Wenn mehrere Kinder Unterhalt erhalten, darf der gesamte Unterhalt nicht nur auf ein oder zwei Kinder verteilt werden, um diese aus der BG herauszurechnen, damit für diese Kinder Wohngeld beantragt werden kann.

Nach derzeitiger Rechtslage steht Kindern mit eigenem Einkommen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, anteilmäßig Wohngeld zu, soweit durch das zu gewährende Wohngeld individuell keine Bedürftigkeit mehr vorliegt.

Der vorrangige individuelle Anspruch nach dem WoGG ist nicht für die Eltern bzw. einen Elternteil oder den in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner zu berücksichtigen, da ansonsten die Einsatzgemeinschaft i.S. von § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II unterlaufen würde.

Vermeidung des Kreislaufs von Gewährung und Nichtgewährung von Wohngeld bei Gewährung von Wohngeld an Kinder in TL-Haushalten

Wenn Kinder ihren Bedarf mit eigenem Einkommen (einschließlich Wohngeld) decken können, gehören sie gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II nicht zur Bedarfsgemeinschaft und haben daher einen Wohngeldanspruch. Nicht zur Bedarfsdeckung für das Kind benötigtes Kindergeld wird dann bei dem Kindergeldberechtigten bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet, in manchem Fall mit der Folge, dass deren Alg II-Anspruch ebenfalls gedeckt ist und er aus dem Leistungsbezug herausfällt. Bei Antragstellung für die gesamte Familie reicht dann das für alle Personen berechnete Wohngeld nicht mehr aus, um den Bedarf nach dem SGB II für den gesamten Haushalt zu decken, so dass wiederum ein Alg II-Anspruch besteht. Grundsätzlich gilt, dass ein solcher Kreislauf von Wohngeld- und Nichtwohngeldberechtigung vermieden werden soll.

Zwischenzeitlich haben sich das BMAS und das BMVBS darauf verständigt, dass in solchen Fällen weder für das Kind noch für den Gesamthaushalt Wohngeld eine vorrangige Leistung im Sinne des § 12a SGB II darstellt, da die Hilfebedürftigkeit nicht vermieden oder beseitigt werden kann. § 7 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 sowie Abs. 2 S. 2 Nr. 2 WoGG ist nicht anwendbar und es bleibt beim Ausschluss vom Wohngeld (siehe Erlass BMVBS vom 28.05.09).

Hinweis:

Bis zur Bekanntgabe des Erlasses wurde dieser Antragskreislauf bislang zu Lasten der Wohngeldbehörde aufgelöst.

Zum Haushalt gehörende unverheiratete Kinder, soweit sie über eigene Einnahmen verfügen, die zur Deckung ihres Bedarfs ausreichen, gelten nicht als hilfebedürftig. Die Berechnung des Alg II bzw. Sozialgeldes für den übrigen Teil des Haushaltes (Eltern, Geschwister) erfolgt dann ohne Berücksichtigung dieses Kindes und dessen Mietanteil, so dass es ebenfalls nicht vom Wohngeldbezug ausgeschlossen ist (=Mischhaushalt im Sinne des Wohngeldgesetzes)

Rz. (5.9b)
Wohngeld – Kinder mit
eigenem Einkommen

1.5 Verhältnis zu Kinderzuschlag

Rz. (5.10)
Kinderzuschlag

Zu den vorrangigen Leistungen gehört der Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Familien haben die Möglichkeit zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag, der nach vorherigem Arbeitslosengeld gewährt wird, zu wählen (§ 6a Abs. 5 BKGG).

1.6 Verhältnis zum Krankengeld

Rz. (5.11)
Fallvarianten Kranken-
geld

Folgende Fallgestaltungen sind zu unterscheiden:

Erkrankung während des Leistungsbezuges

- Regelfall
- Aufstocker

Erkrankung vor Alg II Leistungsbezug

- Anspruch auf Arbeitslosengeld endet während der Leistungsfortzahlung nach § 126 SGB III
- nachgehender Versicherungsanspruch nach § 19 Abs. 2 SGB V

1.6.1 Erkrankung während des Bezuges von Alg IIRz. (5.12)
Kein Anspruch auf
Krankengeld

(1) Mit dem Verwaltungsvereinfachungsgesetz wurde das SGB V dahingehend geändert, dass der Anspruch auf Krankengeld von Alg II-Leistungsbeziehern rückwirkend zum 01.01.2005 ausgeschlossen wurde; § 25 SGB II wurde entsprechend modifiziert.

(2) Erkrankten Alg II-Bezieher während des Leistungsbezuges, erhalten sie weiterhin Leistungen nach dem SGB II. Erwerbsfähige Hilfebedürftige sind gem. § 56 SGB II verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) vorzulegen.

Rz. (5.13)
Anzeige AUB

Arbeitsuchende, die sich in Maßnahmen befinden, haben ab dem 1. Tag der Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Auch Alleinerziehende, die sich in Maßnahmen befinden und aufgrund einer Erkrankung eines Kindes nicht daran teilnehmen können, haben eine entsprechende ärztliche Bescheinigung hierüber am 1. Tag vorzulegen.

(3) Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss auf absehbare Zeit (6 Monate) imstande sein, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Auf die Hinweise zum § 8 SGB II wird Bezug genommen.

Rz. (5.14)
Erwerbsfähigkeit

(4) Wird Alg II aufstockend bezogen (z.B. geringer Alg I Leistungsanspruch, geringes Arbeitsentgelt), besteht aus dem Versicherungspflichtverhältnis heraus (§ 5 Abs. 1 SGB V) ein Anspruch auf Krankengeld. Alg II wird in der Regel weiterhin aufstockend zu gewähren sein.

Rz. (5.15)
Aufstocker**1.6.2 Erkrankung vor Alg II Bezug**

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld sind versicherungspflichtig nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Krankengeld. Dieser Anspruch entsteht gem. § 46 S. 1 Nr. 2 SGB V von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt, ruht aber gem. § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V, solange Versicherte Arbeitslosengeld beziehen, also für die Dauer der Leistungsfortzahlung nach § 126 Abs. 1 S. 1 SGB III.

Rz. (5.16)
Krankengeld nach Arbeitslosengeld

Mit dem Erschöpfen des Arbeitslosengeldanspruches entfällt der Ruhensstatbestand des § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V, so dass der Krankengeldanspruch auflebt.

Die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II sind gem. § 5 Abs. 1 SGB II nachrangig gegenüber Versicherungsleistungen, also auch gegenüber Krankengeld.

(2) Wird Krankengeld aufgrund des § 19 Abs. 2 SGB V im Rahmen des Nachversicherungsschutzes gewährt, ist diese Leistung ebenfalls vorrangig gegenüber den Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II.

Rz. (5.17)
nachgehender Versicherungsanspruch**1.7 Verhältnis zur Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII**

Besteht Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII

Rz. (5.18)
Leistungen der Grundsicherung im Alter

(Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), sind diese Leistungen gegenüber dem Sozialgeld nach § 28 SGB II vorrangig. Werden Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII wegen zu berücksichtigenden Vermögens nicht gewährt, besteht ggf. ein Anspruch auf Sozialgeld, wenn das vorhandene Vermögen die Freibeträge nach SGB II nicht überschreitet. Dieser Anspruch kommt allerdings nur für Personen in Betracht, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, oder die das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine Altersrente beziehen. Bezieher einer Altersrente sind von Leistungen, auch von Sozialgeld, nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 4 SGB II).

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII werden Leistungen der Grundsicherung im Alter ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Hilfebedürftige den Antrag gestellt hat. Diese Regelung führt dazu, dass die Grundsicherung im Alter auch rückwirkend für den Zeitraum vom Ersten des Monats bis zum Tag der Vollendung des 65. Lebensjahres zu bewilligen ist, d.h., dass es regelmäßig zu einer Überschneidung mit der SGB II-Leistung kommt.

Zu einer doppelten Zahlung kommt es jedoch nicht, da die SGB II-Leistung im entsprechenden Zeitraum nach § 82 SGB XII als Einkommen auf die Grundsicherung im Alter anzurechnen ist. Arbeitslosengeld II kann daher bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden.

Rz. (5.19)
Vollendung 65. Lebens-
jahr

1.8 Verhältnis zu BAföG

Rz. (5.20)
BAföG

BAföG-Bezieher und Auszubildende mit SGB III-Leistungen haben nach § 22 Abs. 7 einen Anspruch auf Leistungen für Kosten und Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind.

(8) Bei Auszubildenden, die nach § 7 Abs. 5 vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind, betrifft die Ausschlusswirkung - in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 26 BSHG - lediglich den ausbildungsbedingten oder -geprägten Bedarf, d.h. den "Normalbedarf", also die Regelleistung, die Kosten der Unterkunft und einmalige Bedarfe. Bedarfe, die durch besondere Umstände bedingt sind, sind vom Anspruchsausschluss nicht betroffen.

Rz. (5.20a)
Auszubildende

(9) Bei vorliegender Hilfebedürftigkeit sind also für den Auszubildenden Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II sowie für Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II zu zahlen. Die Hinweise zu § 21, die für diesen Personenkreis Besonderheiten bei der Bedarfsermittlung vorsehen, sind zu beachten.

(10) Ansprüche von Angehörigen (Regelleistung, Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfe), die mit dem erwerbsfähigen Auszubildenden in einer Bedarfsgemeinschaft leben, werden von der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 ebenfalls nicht erfasst. Dies gilt unabhängig von etwaigen Mehrbedarfen (siehe Rz 28.1 und 28.1a zu § 28).

Rz. (5.20b)
Angehörige von Auszu-
bildenden

1.9 Verhältnis zum Arbeitslosengeld I

Rz. (5.21)
Arbeitslosengeld I

Für Hilfesuchende, bei denen über die Bewilligung von Leistungen des Arbeitslosengeldes I noch nicht entschieden wurde, sind keine Vorschussleistungen nach dem SGB II auszuzahlen. Hilfesuchende haben gemäß § 43

SGB I einen Anspruch auf Auszahlung einer Vorschussleistung durch die Agentur für Arbeit. Die Agentur für Arbeit kann nach § 328 SGB III vorläufig über die Erbringung von Geldleistungen entscheiden.

2. Aufforderung zur Antragstellung

(1) Der Hilfebedürftige ist grundsätzlich schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von höchstens 2 Wochen und mit Hinweis auf die Verpflichtung nach § 2 und 12a SGB II aufzufordern, einen Antrag bei dem vorrangigen Leistungsträger zu stellen.

Die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen ist ein Verwaltungsakt. Diese muss den Erfordernissen eines Verwaltungsaktes entsprechen. Dies bedeutet auch, dass der zuständige Leistungsträger zu benennen und die beantragte Leistung konkret zu bezeichnen ist. Auf die Möglichkeit der Antragstellung durch den Leistungsträger nach dem SGB II im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung ist hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen einen solchen Verwaltungsakt hat gemäß § 39 Nr. 3 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Leistungen sind jedoch unter Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen Leistungsträger bzw. andere vorläufig weiterzuzahlen, bis diese Träger tatsächlich Leistungen erbringen (die §§ 102 ff SGB X und § 33 SGB II sind anzuwenden; s. auch Rz. 5.1).

(3) In Fällen des vorrangigen Krankengeldanspruches ist an die Krankenkassen zu verweisen; eine Vorleistung erfolgt hier nicht. Die Krankenkassen leisten auch bei Nichtanerkennung der Zahlungsverpflichtung gem. § 43 SGB I vor und melden einen Erstattungsanspruch nach § 102 SGB X an.

(4) Stellt der Hilfebedürftige trotz der Aufforderung (5.22) den Antrag auf vorrangige Leistungen nicht oder sind Ausschluss-/Erlöschensfristen zu verhindern, ist der Antrag vom Träger zu stellen; die Antragstellung kann formlos erfolgen. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel können ebenfalls eingelegt werden.

(5) Die Mitwirkungspflichten (z. B. formeller Antrag, Beibringung von Unterlagen) des Hilfebedürftigen gegenüber dem vorrangigen Leistungsträger sind zu überwachen. Dazu ist ein ständiger Kontakt mit dem Hilfebedürftigen als auch mit dem vorrangigen Träger erforderlich. Fehlende Mitwirkung gegenüber dem vorrangigen Träger wirken nicht gegenüber dem SGB II-Träger; eine Versagung von Leistungen nach dem SGB II nach § 66 SGB I ist daher nicht möglich. Die Entscheidung über die Bewilligung von Alg II ist gemäß § 48 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit § 2 SGB II aufzuheben, da der Hilfebedürftige nicht alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit ausschöpft. Wegen der Bedarfsdeckungsfunktion der SGB II-Leistungen besteht die Möglichkeit, Leistungen in Form von Lebensmittelgutscheinen oder als Darlehen auszuzahlen.

(6) Die Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 SGB II betrifft ausschließlich Verfahrensfristen, insbesondere Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen, die vom Berechtigten versäumt worden sind. Sie gilt nicht für materiell-rechtliche Fristen.

Rz. (5.22)
Aufforderung zur Antragstellung

Rz. (5.23)
Vorläufige Gewährung

Rz. (5.24)
Ausnahme bei Krankengeldanspruch

Rz. (5.25)
Antragstellung durch SGB II-Träger

Rz. (5.26)
Mitwirkungspflichten gegenüber vorrangigem Träger

Rz. (5.27)
Wirkung von Fristen

Trifft den Leistungsträger am Versäumen einer Verfahrensfrist ein Verschulden (leichte Fahrlässigkeit reicht aus), muss er den Ablauf der Frist auch gegen sich gelten lassen.